

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 1 FM 01-03
Datum: 10.05.2022	Version: 02	Seite: 1 von 5

Gebührenordnung

für die Durchführung des Kontrollverfahrens nach VO (EU) Nr. 2018/848 und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen

1. Geltungsbereichs

Die Kontrollstelle Control Union Certifications Germany GmbH (CUCG) ist als Kontrollstelle im Rahmen des Kontrollverfahrens nach VO (EU) Nr. 2018/848 für folgende Kontrollbereiche zugelassen:

- A = Betriebseinheiten, die Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse herstellen oder in der freien Natur sammeln sowie Tiere und tierische Erzeugnisse
- B = Verarbeitungs- und Verpackungseinheiten für Pflanzenerzeugnisse und tierische Erzeugnisse sowie aus Pflanzenerzeugnissen und/ oder tierischen Erzeugnissen bestehende Lebensmittel
- C = Einfuhr von Pflanzen, pflanzlichen Erzeugnissen, Tieren, tierischen Erzeugnissen und Lebensmitteln, die pflanzliche und/ oder tierische Erzeugnisse enthalten, von Futtermitteln, Mischfuttermitteln und Futtermittel-Ausgangserzeugnisse aus Drittländern
- D = Einheiten, die in die Erzeugung, Aufbereitung oder Einfuhr von Erzeugnissen einbezogen sind und die damit verbundenen Tätigkeiten ganz oder teilweise an Dritte vergeben haben
- H = Handel und/ oder Lagerung von Erzeugnissen und Produkten des ökologischen Landbaus ohne Aufbereitung.
- I = Imker

Als Kontrolltätigkeiten gelten im Einzelnen

- das Standardkontrollverfahren Landwirtschaft (A) - Betriebsbeschreibung einschließlich Ergänzung zu Subunternehmen, jährliche Folgeprüfung
- das Standardkontrollverfahren Aufbereitung und Handel (B, C, H) – Betriebsbeschreibung einschließlich Ergänzung zu Subunternehmen, jährliche Folgeprüfung
- wenn erforderlich, die Kontrolle von Subunternehmern (D)
- die Zertifizierungsentscheidung (inklusive der Bewertung des Kontrollberichts)
- die unangekündigte Inspektion
- wenn erforderlich, Nachkontrollen
- die Entnahme von Proben und ihre Weiterleitung zur Analyse an ein Untersuchungslabor
- administrative Aufgaben sowie Dienstleistungen, welche durch die Kontrolltätigkeit erforderlich sind, Verbandszertifizierungen, die Anerkennung von im ökologischen Landbau verwendeten Erzeugnissen und Stoffen oder auch z.B. Bearbeitung von Abweichung, Aufhebung von Suspendierungen o.ä.

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 1 FM 01-03
Datum: 10.05.2022	Version: 02	Seite: 2 von 5

2. Erläuterung der Gebührenerhebung

Die Erhebung der Gebühren für Kontrolltätigkeiten nach VO (EU) Nr. 2018/848 und den dazugehörigen Durchführungsverordnungen erfolgt in Abhängigkeit vom tatsächlich geleisteten Zeitaufwand. Der Zeitaufwand für die Vorortkontrolle wird im Kontrollbericht vermerkt und durch die Unterschrift des vom kontrollierten Unternehmen beauftragten Mitarbeiters bestätigt. Die Abrechnung erfolgt viertelstündlich.

Die Vor- und Nachbereitung der Vorortkontrolle durch den Kontrolleur (Auditor) beträgt in der Regel ca. 1 Stunde und wird zusätzlich berechnet.

Die Höhe der Zertifizierungs- und Verwaltungsgebühr wird für den Kontrollbereich A nach Unternehmensgröße (ha) und für die restlichen Kontrollbereiche nach Mitarbeiterzahlen differenziert abgerechnet.

Unternehmen, auf die mehrere Kontrollbereiche zutreffen (AB, AD, ABD, etc.) werden nach dem bestimmenden Wirtschaftszweig eingeordnet.

3. Zahlungsbedingungen

Alle Gebühren verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das kontrollierte Unternehmen erhält eine Rechnung für die erbrachte Leistung. Zahlungen sind ohne Abzug binnen zwei Wochen auf das Konto der Kontrollstelle CUCG zu leisten. Eine Rechnungsstellung kann elektronisch erfolgen sofern zu diesem Verfahren kein Widerspruch eingelegt wurde. Diese Gebührenordnung ersetzt alle vorherigen Gebührenordnungen.

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 0 FM 01-03
Datum: 10.05.2022	Version: 02	Seite: 3 von 5

1.	Jährlich anfallende Gebühren		
1.1	Kontrollgebühr: Vorortkontrollen (Inspektionen) sowie Vor- und Nachbereitung der Kontrolle durch den Kontrolleur		80,00 €/Std.
1.2	Zertifizierungs- und Verwaltungsgebühr (Pauschale zur Prüfung und Bearbeitung der Kontrollunterlagen in der Kontrollstelle):		
	Für landwirtschaftliche Erzeuger-Kontrollbereich A, D	0 - 50 ha	110,00 €
		51 - 100 ha	165,00 €
		101 - 300 ha	240,00 €
		> 300 ha	300,00 €
	Für Verarbeiter, Importeure & Händler-Kontrollbereich B, C, D, I und Kennzeichnung H	1 - 2 Mitarbeiter	105,00 €
		3 - 5 Mitarbeiter	140,00 €
		6 - 25 Mitarbeiter	190,00 €
		26 - 50 Mitarbeiter	245,00 €
		> 50 Mitarbeiter	300,00 €
1.3	Reisekosten für die jeweilige Region (Pauschale pro Standort inkl. Reisezeit)		
	1. Berlin		25,00 €
	2. Land Brandenburg		60,00 €
	3. Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Hamburg		85,00 €
	4. Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen, Bremen		110,00 €
	5. Bayern, Hessen, Saarland, Baden-Württemberg		125,00 €

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 0 FM 01-03
Datum: 10.05.2022	Version: 02	Seite: 4 von 5

2.	Zusätzliche Kosten	
2.1	Voraudit bei Bedarf	80,00 €/Std.
2.2	Kontrollen weiterer Standorte und/oder nicht-zertifizierter Subunternehmer/Lohnhersteller (D-Kontrollbereich) sowie Stichprobenkontrollen Vor- und Nachbereitung der Kontrolle durch den Kontrolleur Verwaltungspauschale	80,00 €/Std. 80,00 €/Std. 50,00 €
2.4	Probenahmen (inkl. Analysekosten) im Verdachtsfall unabhängig davon, ob das Ergebnis den Verdacht bestätigt oder nicht.	Laborkosten 1:1
2.5	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen	30,00 €
2.6	Mehrfachbescheinigung /Ersatzbescheinigung/Übersetzungen	30,00 €
2.7	Ausstellung einer Kontrollbescheinigung (für Import oder Export, Nämlichkeitsbescheinigungen)	50,00 €
2.8	Verbandsgebühr/Jahr (z.B. Naturland, Biopark, Demeter, Verbund Ökohöfe, Bio Suisse)	50,00 €
2.9	Länderpauschale für Betriebe in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen*	50,00 €
2.10	Bearbeitung von Sanktionen und Maßnahmen (z.B. Prüfung vor Ort oder der nachgereichten Dokumente)**	80,00 €/Std
2.11	Bearbeitung von schweren Verstößen gegen die EU VO 2018/848 und folgende wie z.B. Artikel 27-Mitteilungen ***	80,00 €/Std.
2.12	Aussetzung des Biozertifikats	50,00 €
2.13	Kurzfristige Absage von Kontrollen durch das Unternehmen****	160,00 €
2.14	Vertragskündigung vor Durchführung der Erstkontrolle , Bearbeitungsgebühren	80,00 €
2.15	Sonstige Dienstleistungen (z.B. Bewertung und Bearbeitung von Rückstandsfällen)	80,00 €/h
2.16	Prüfung von Rezepturen	60,00 €
2.17	Prüfung von Etiketten (Kosten/Etikett)	40,00 €

Control Union Certifications Germany GmbH	Programmhandbuch nach Verordnung (EU) Nr. 2018/848	Abschnitt 0 FM 01-03
Datum: 10.05.2022	Version: 02	Seite: 5 von 5

*Die Kontrollbehörden der Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen stellen die Überwachungstätigkeit den Kontrollstellen in Rechnung. Diese werden auf die in Niedersachsen ansässigen Betriebe aufgeteilt.

**Diese Gebühren fallen nur an, falls bei der Vorortkontrolle Abweichungen festgestellt werden. Für die Bearbeitung von Abweichungen werden 0,25 Stunden je festgestellter Abweichung berechnet. Die Vergabe von Hinweisen und deren Bearbeitung wird nicht berechnet.

*** Aufgrund des zusätzlichen Kommunikations- und Verwaltungsaufwands je nach Sachlage mit der zuständigen Kontrollbehörde.

**** Für Absagen von Kontrollterminen, die in begründeter Form und spätestens 48 Stunden vor Durchführung des vereinbarten Kontrolltermins erfolgen, werden keine Gebühren berechnet. Bei kurzfristigerer Absage des Termins durch das Unternehmen, bemühen wir uns um die Vereinbarung von Ersatzterminen bei anderen Unternehmen in der gleichen Region. Gelingt dies nicht wird der Verdienstausschlag für die Auditoren (Pauschal 3 Stunden) sowie je nach Sachlage bereits angefallene Kosten (z.B. Reisekosten) berechnet.